



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Sachsen-Anhalt im I. Halbjahr 2026

Kleine Anfrage - **KA 8/3928**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 31.08.2026)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen

Beantwortung

Mitglied des Landtags Henriette Quade (fraktionslos)

Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Sachsen-Anhalt im I.

Halbjahr 2026

Kleine Anfrage – **KA 8/3928**

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 85 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII in Sachsen-Anhalt 14 Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH) zuständig. Diese nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) an das Land besteht grundsätzlich nur einmalig im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (s. § 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII), um u. a. das fallverantwortliche Jugendamt (vgl. § 42a Abs. 4 S. 3 SGB VIII, § 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII) zu bestimmen. Die geforderten personenbezogenen Angaben können daher nicht zum Stichtag 30.06.2026 und nicht für alle in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit eines öTrJH Sachsen-Anhalts befindlichen umA ausgewertet werden, sondern nur auf der Basis der Erstmeldungen der vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII und der Zuweisungsentscheidungen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) für das Jahr 2025 sowie nur bezogen auf Sachsen-Anhalt gesamt. Bundesweite personenbezogene Daten von umA liegen nicht vor.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete beziehungsweise sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer (umAs) lebten zu dem Stichtag 30.06.2026 in

jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt? Bitte nach vorläufigen Schutzmaßnahmen und Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe so differenziert wie möglich aufschlüsseln und zuständigem Jugendamt differenzieren und Angaben zur Altersstruktur, Herkunftsländern, Geschlecht und Zuweisungshistorie auf Bundes- und Landesebene ausweisen.

Antwort zu Frage 1:

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Die Jugendämter übermitteln regelmäßig kumulierte Daten zur Anzahl der betreuten umA ohne Offenlegung des Einzelfalls (vgl. § 42b Abs. 6 S. 1 SGB VIII). Unter Berücksichtigung der jeweils letzten Meldung bis zum 30.06.2026 ergibt sich nachfolgender Stand. Zum Stichtag 30.06.2026 meldeten die öTrJH in Sachsen-Anhalt insgesamt 249 umA sowie 190 ehemalige umA als inzwischen junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Das sind insgesamt 439 junge Menschen. Die nachfolgende Übersicht 1 enthält eine detaillierte Darstellung der Fallzahlen.

Jugendamt	Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	Anschluss hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII	Summe der Hilfen für Minderjährige	Summe der Hilfen für junge Volljährige	Gesamtsumme der Hilfen
Jugendamt Burgenlandkreis	0	0	14	14	19	33
Jugendamt Altmarkkreis Salzwedel	0	0	9	9	4	13
Jugendamt Landeshauptstadt Magdeburg	0	5	35	40	9	49
Jugendamt Landkreis Anhalt Bitterfeld	0	0	8	8	14	22
Jugendamt Landkreis Harz	0	6	25	31	14	45

Jugendamt	Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	Anschluss hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII	Summe der Hilfen für Minderjährige	Summe der Hilfen für junge Volljährige	Gesamtsumme der Hilfen
Jugendamt Landkreis Jerichower Land	0	0	10	10	3	13
Jugendamt Landkreis Stendal	0	0	15	15	9	24
Jugendamt Landkreis Wittenberg	0	0	8	8	19	27
Jugendamt Landkreis Börde	0	11	11	22	17	39
Jugendamt Saalekreis	0	0	19	19	17	36
Jugendamt Landkreis Mansfeld-Südharz	0	0	17	17	17	34
Jugendamt Salzlandkreis	0	7	15	22	7	29
Jugendamt Stadt Dessau-Roßlau	0	0	8	8	25	33
Jugendamt Stadt Halle (Saale)	0	1	25	26	16	42
	0	30	219	249	190	439

Übersicht 1: Fallzahlenverteilung umA zum 30.06.2026

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Aus den Erstmeldungen ergibt sich, dass vom 01.01.2026 bis zum 30.06.2026 insgesamt 17 umA durch die öTrJH in Sachsen-Anhalt neu in das System der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen wurden. Angaben zur Dauer der Hilfe (z. B. Beendigung aufgrund von Volljährigkeit oder infolge von Familienzusammenführung) sind nicht bekannt. Darüber

hinaus liegen keine Angaben vor, für wie viele der 17 umA zum Stichtag 30.06.2026 noch Jugendhilfe gewährt wurde.

Der Großteil der 17 neu in das System der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommenen umA bis zum 30.06.2026 sind männlich (Übersicht 2) und zum Zeitpunkt der vorläufigen Inobhutnahme 16 Jahre (neun umA) oder 17 Jahre (fünf umA) alt (Übersicht 3).

Geschlecht	Anzahl der Meldungen bis 30.06.2026
weiblich	5
männlich	12
divers	0
Summe	17

Übersicht 2: Angaben zum Geschlecht 2025

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Alter (in Jahren)	Anzahl der Meldungen bis 30.06.2026
1-12	1
13	0
14	0
15	2
16	9
17	5
Summe	17

Übersicht 3: Alter zum Zeitpunkt des Hilfebeginns

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Als Hauptherkunftsländer sind bisher im Jahr 2026 die Ukraine (5 umA) und Somalia (5 umA) zu benennen (Übersicht 4).

Herkunftsland	Anzahl der Meldungen bis 30.06.2026
Ukraine	5
Somalia	5
Tunesien	1
Libanon	1

Herkunftsland	Anzahl der Meldungen bis 30.06.2026
Rumänien	1
Syrien	1
Gambia	1
Afghanistan	1
ungeklärt	1
Summe	17

Übersicht 4: Angaben zum Herkunftsland

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Der Begriff der Zuweisungshistorie wird dahingehend verstanden, als nach dem Grund der Fallverantwortung (vgl. § 88a Abs. 2 f. SGB VIII) gefragt wird. Bis zum 30.06.2026 wurden acht umA aus anderen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt zugewiesen und weitere neun umA innerhalb von Sachsen-Anhalt aufgegriffen (Übersicht 5).

Art der Zuweisungsentscheidung	Anzahl der Meldungen bis 30.06.2026
landesinterner Aufgriff - Ausschluss von der Verteilung	8
landesinterner Aufgriff - landesinterne Zuweisung	1
Aufgriff in anderem Bundesland - bundeslandübergreifende Zuweisung nach Sachsen-Anhalt	8
Summe	17

Übersicht 5: Zuweisungsentscheidungen bis zum 30.06.2026

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS)

Frage 2:

Wie viele Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII fanden im I. Halbjahr 2026 in Sachsen-Anhalt statt und mit welchen Ergebnissen?

Antwort zu Frage 2:

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist in § 42f SGB VIII geregelt. Es handelt sich um eine Aufgabe, die vom fallverantwortlichen Jugendamt per Bundesgesetz zwingend wahrzunehmen ist. Es besteht seitens der Jugendämter keine gesetzliche

Verpflichtung, Angaben zur Art und Anzahl der Altersfeststellungsverfahren zu melden. Vor diesem Hintergrund liegen keine Daten vor. Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 8/1346 (LT- Drs. 8/2549) verwiesen.

Frage 3:

Wie setzten sich im I. Halbjahr 2026 die Vormundschaften von sogenannten umAs in Sachsen-Anhalt zusammen?

Antwort zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen mangels gesetzlicher Verpflichtung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Erhebung dieser Daten keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die für die Bestellung der Vormünder zuständigen Familiengerichte erheben das Merkmal „unbegleitete/r ausländische/r Jugendliche/r“ nicht.

Frage 4:

Für wie viele sogenannte umAs in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt wurde im I. Halbjahr 2026 ein Asylantrag mit welchem Ergebnis gestellt und welche Beratung zum Asylverfahren wird angeboten?

Antwort zu Frage 4:

Zur Anzahl bzw. zum Ausgang der Asylverfahren wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 23.07.2026 angefragt. Die Behörde teilte am 27.07.2026 mit, dass eine Beantwortung aufgrund des aktuellen Arbeits- und Anfrageaufkommens nicht möglich sei.

Frage 5:

Wie viele Fachkräfte mit welchen Qualifikationen arbeiten zu dem Stichtag 30.06.2026 in den Clearingstellen Sachsen-Anhalts und kam es hier zu personellen sowie räumlichen Absenkungen der Fachstandards? Wenn ja, bitte konkret benennen.

Antwort zu Frage 5:

Die angefragten Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Der Terminus Clearing ist nicht legaldefiniert und eine explizite „Clearingstelle“ existiert in Sachsen-Anhalt nicht. Mit dem Begriff „Clearing“

verbinden sich in der jugendhilferechtlichen Praxis vielfältige pädagogische, diagnostische wie auch andere Verfahren und Methoden zur Klärung bestimmter, zumeist krisenhafter Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen. Ein Clearing kann ambulant, teilstationär oder stationär erfolgen und höchst unterschiedliche Bereiche des SGB VIII tangieren. Für umA hat das Clearing im Rahmen jugendhilferechtlicher Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) eine zentrale Bedeutung. Hiervon zu unterscheiden ist insbesondere das Verfahren des sogenannten Erstscreensings im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII).

Frage 6:

Welche Fachkräfte übernehmen in den Clearingstellen den hausinternen Deutschunterricht und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Dauer ab Einreise, bis sogenannte umAs eine reguläre Schule besuchen und in welcher Weise überprüft die Landesregierung, ob schulpflichtige umAs im Sinne von § 37 und § 40 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit haben, ihrer Schulpflicht nachzukommen?

Antwort zu Frage 6:

Deutschunterricht stellt keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Demzufolge können keine Aussagen zu den fachlichen Voraussetzungen der entsprechenden Fachkräfte sowie zur Dauer ab Einreise bis zum regulären Schulbesuch getroffen werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Kleinen Anfrage KA 8/1346 (LT- Drs. 8/2549) durch die Landesregierung verwiesen.